



Satzung

**Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr
Bubenheim 1925 e.V.**

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Bubenheim 1925 e.V.“
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bingen eingetragen und führt den Zusatz “e.V.”
3. Sitz des Vereins ist Bubenheim.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerwehrwesens nach dem Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Förderung der Beziehung zwischen Bevölkerung und Freiwilliger Feuerwehr sowie Jugendfeuerwehr und Bambini-Feuerwehr Bubenheim,
 - Förderung von Ausbildung, Fachwissen und Kameradschaft,
 - Beratung der Bevölkerung in Fragen des Brandschutzes und der allgemeinen Hilfe,
 - Unterstützung der Kinder- und Jugendgruppen (z. B. Bambini-Feuerwehr, Jugendfeuerwehr),
 - Wahrnehmung der sozialen Belange der Mitglieder, insbesondere durch Förderung des Gemeinschaftslebens und der Kameradschaft,
 - Beschaffung von zusätzlicher Ausrüstung und Ausstattung, die über die Pflichtaufgaben des Trägers hinausgeht,
 - Pflege und Verbreitung des Gedankens des freiwilligen Feuerwehrwesens.
3. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke und ist politisch sowie religiös neutral.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ersatz notwendiger Auslagen ist zulässig.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein abgelehnter Antrag kann durch die Mitgliederversammlung überprüft werden.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

- Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende zu erklären.

- Ein Ausschluss kann bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Vereinsinteressen erfolgen. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein.

§ 4 Beiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

2. Der Beitrag ist jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres fällig und wird per Lastschrift eingezogen, soweit das Mitglied eine Einzugsermächtigung erteilt hat; andernfalls ist der Beitrag durch Überweisung zu entrichten.

3. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand im Sinne des § 26 BGB,
3. der erweiterte Vorstand.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden,

- dem 2. Vorsitzenden,
2. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein jeweils allein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
- dem Kassierer,
 - dem Schriftführer,
 - dem Jugendfeuerwehrwart sowie
 - zwei Beisitzern.
4. Der Wehrführer und sein Stellvertreter sind kraft Amtes der 1. bzw. 2. Vorsitzende.
5. Der Jugendfeuerwehrwart gehört kraft Amtes dem erweiterten Vorstand an.
6. Der Kassierer, der Schriftführer und die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
7. Der erweiterte Vorstand ist nicht vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB.
8. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt
9. Über Ausgaben von mehr als 300 € entscheidet der Vorstand gemeinsam mit dem erweiterten Vorstand. Ein Beschluss ist gefasst, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder zustimmt.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, spätestens innerhalb von zwölf Monaten nach der letzten Mitgliederversammlung, statt.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands,
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahl und Abberufung des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
 - Festsetzung der Beiträge,

– Beschlussfassung über sonstige Anträge.

3. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vorher schriftlich per Post oder E-Mail (sofern das Mitglied der elektronischen Form zugestimmt hat) oder durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich verlangt.

5. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und ist mit der Einladung mitzuteilen. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens sieben Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand einzureichen.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde.

7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in dieser Satzung oder im Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

8. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren.

2. Eine Wiederwahl ist zulässig.

3. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

4. Die Kassenprüfer prüfen die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege einmal jährlich und berichten hierüber der Mitgliederversammlung.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der Kassierer gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an einen in Bubenheim ansässigen Verein, der das Feuerwehrwesen oder die Jugendarbeit fördert. Über den Empfänger entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Abteilungen

1. Der Verein kann zur Förderung seiner Aufgaben Abteilungen bilden, darunter insbesondere Jugend- und Kindergruppen (z. B. Jugendfeuerwehr oder Bambini-Feuerwehr).

2. Die Abteilungen sind unselbständige Teile des Vereins und unterliegen dieser Satzung.

3. Näheres regelt eine vom Vorstand beschlossene Geschäftsordnung.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 22.11.2025. § 6 der Satzung wurde zuletzt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.02.2026 geändert.